



GEMEINDE RÖHRMOOS

Landkreis Dachau

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Röhrmoos (Friedhofssatzung - FS vom 26.07.2023) vom 11.12.2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Röhrmoos folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Röhrmoos (Friedhofssatzung – FS vom 26.07.2023), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Benutzungszwang des Leichenhauses - erhält folgende neue Fassung:

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

2. § 15 Gräber Abs. 2 - erhält folgende neue Fassung:

- (2) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

Einzelgrabstätten
Familiengrabstätten
Urnenerdgrabstätten
Urnestelengrabstätten
Grabstätten in der Urnenwand
anonyme Urnenerdgrabstätten

3. § 16 Belegung Abs. 2 - erhält folgende neue Fassung:

- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in

Einzelgrabstätten
Familiengrabstätten
Urnenerdgrabstätten
Urnestelengrabstätten
Grabstätten in der Urnenwand
anonyme Urnenerdgrabstätten

4. § 20 Rechte an Grabstätten Abs. 3 und Abs. 4 - erhalten folgende neue Fassung:

- (3) Das Benutzungsrecht wird bei Sarggrabstätten erstmals auf die Dauer von 15 Jahren erworben. Vor Ablauf dieser Zeit kann es gegen erneute Errichtung der entsprechenden Grabgebühren um weitere 5 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht.
- (4) Bei Urnengrabstätten beträgt das Nutzungsrecht 10 Jahre. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Verlängerung um weitere 5 Jahre möglich ist.

5. § 30 Gestaltung der Urnenwand - erhält folgende neue Fassung:

§ 30 Gestaltung der Urnenwand und der Urnenstelengrabstätten

- (1) Bei den Grabstätten der Urnenwand und der Urnenstelengrabstätten sind nur die von der Gemeinde beschaffenen Urnenabdeckplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Die Schrifthöhen und der Inhalt der Beschriftung erfolgen einheitlich.

Der Beschriftungsrahmen gestaltet sich wie folgt:

- a) Die Urnenabdeckplatten können – je nach Belegung – mit einem oder mehreren Namen beschriftet werden.
- b) Als Schrifttyp ist einheitlich Antiqua mit schrägen oder geraden Serifen zugelassen.
- c) Ausführung der Schrift. Vertieft eingehauen (maximal 3 mm) in Goldfarbe mit Schatten. Vor- und Familienname: Schrifthöhe zwischen 32 mm und max. 45 mm; Geburts- und Sterbedaten passend zur Schrift zwischen 28 mm und max. 35 mm.
- d) Verwendete Symbole (Kreuz oder Pax) dürfen 80 mm bis 120 mm groß sein. Ausführung der Symbole wie die Schrift, eingehauen und in Goldfarbe mit Schatten. Der Verzicht auf ein Symbol ist zulässig.
- e) Aufgesetzte Metallschriften und aufgesetzte Symbole aus Metall und anderen Werkstoffen sind nicht zulässig.
- f) Das Anbringen von Porzellanbildern in eine Höhe von max. 9 cm ist zulässig, nicht aber von sonstigem Beiwerk (Blumenvasen, Blumenschalen und Grablichter).

Vor der Ausführung der Schrift und des Symbols ist eine Ausführungszeichnung im Maßstab 1:5 in 2-facher Ausfertigung vom ausführenden Steinmetz- bzw. Steinbildhauerbetrieb bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Röhrmoos einzureichen und genehmigen zu lassen.

- (2) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Urnenabdeckplatten werden bei der Friedhofsverwaltung erworben.
- (3) Im gesamten Bereich der Vorfläche der Urnenwand und der Urnenstelengrabstätten sowie auf den Urnenstelengrabstätten dürfen keine Pflanzen, Blumen und

Grabschmuck (einschließlich Kerzen) von den Nutzungsberechtigten angebracht oder abgestellt werden.
Kränze und Blumenschmuck während der Beisetzung dürfen abgelegt werden und sind spätestens 7 Tage nach der Urnenbeisetzung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röhrmoos, den 12.12.2024

GEMEINDE RÖHRMOOS

Gez.
Dieter Kugler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 12.12.2024 in den Geschäftsräumen der Gemeinde Röhrmoos, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafeln im Gemeindegebiet der Gemeinde Röhrmoos am 12.12.2024 hingewiesen.